

Der Verbandsgemeinderat Nassau hat in seiner Sitzung am 29. November 2018
das folgende Preisblatt beschlossen:

Preisblatt 2019

Anlage 1 zu den zusätzlichen Vertragsbedingungen WASSERVERSORGUNG der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau

§ 1 Jahresgrundpreis (§ 16 ZVB)

(1) Der Jahresgrundpreis beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss oder einer Nennweite von

		Netto	zzgl. 7 % MwSt	Brutto
		€	€	€
Qn	2,5	163,00	11,41	174,41
Qn	6	391,20	27,38	418,58
DN	50	3.260,00	228,20	3.488,20
DN	80	5.216,00	365,12	5.581,12
DN	100	6.520,00	456,40	6.976,40
DN	150	9.780,00	684,60	10.464,60

Bei Verbundzählern ist der Jahresgrundpreis für beide Zähler zu zahlen.

§ 2 Arbeitspreis (§ 17 ZVB Wasser)

	Netto	zzgl. 7 % MwSt	Brutto
	€	€	€
Der Arbeitspreis beträgt je cbm	2,10	0,15	2,25

§ 3 Bauwasser (§ 22 Abs. 3 AVB Wasser V)

Das Entgelt für Bauwasser kann nach Wahl des WVU entweder nach dem tatsächlichen Verbrauch oder nach Pauschalsätzen erhoben werden. Für Bauwasser, welches ohne Installierung eines Wasserzählers geliefert wird, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von

	Netto	zzgl. 7 % MwSt	Brutto
	€	€	€
	0,1500	0,0105	0,1605

je cbm umbauten Raumes berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Kubikmeterzahl des umbauten Raumes, welche in der Bauakte für das Baugenehmigungsverfahren angegeben ist. Bei Fertigbauweise wird nur die Kubikmeterzahl umbauten Raumes zugrunde gelegt, welche für Bauabschnitte in herkömmlicher Massivbauweise in Frage kommen.

§ 4 Baukostenzuschuss (§ 4 ZVB Wasser)

	Nettoentgelt	Mehrwertsteuer 7 %	Bruttoentgelt
a) pro qm Grundstücksfläche	0,61 €	0,0427 €	0,6527 €
b) pro cbm umbauten Raum	0,82 €	0,0574 €	0,8774 €

Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 5 Standrohr (§ 22 Abs. 4 AVB Wasser V)

	Nettoentgelt	Mehrwertsteuer 7 %	Bruttoentgelt
Die Standrohrmiete beträgt für jeden (Kalendarer)-Tag	2,00 €	0,14 €	2,14 €

Das entnommene Wasser wird mit dem jeweils gültigen Wasserpreis in Rechnung gestellt. Für das Standrohr hat der Mieter eine Sicherheit von 1.000,00 € bei den Verbandsgemeindewerken zu hinterlegen.

Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 6 Kosten bei Zahlungsverzug

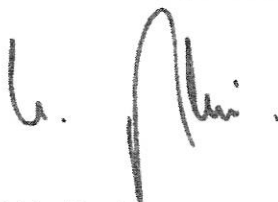
Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Die Mahngebühren nach § 2 und die Auslagen nach § 8 der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LWVGKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Anlage 1 zu den ZVB Wasser gilt ab 01. Januar 2019. Die Anlage 1 zu den ZVB Wasser (Preisblatt) für 2018 vom 07. Dezember 2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

56377 Nassau, 29.11.2018



(Udo Rau)
Beauftragte Person der
Verbandsgemeinde Nassau